

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)¹

für die Erstellung von Gutachten und die Erbringung sonstiger gutachterlicher Beratungsleistungen
durch Dipl. Geoökol. Henning Arps, Sachverständiger für Schallimmissionsschutz

Hildesheim, den 20.04.2018

1. Geltung

Die Rechtsbeziehungen des oben genannten Sachverständigen zu seinem Auftraggeber bestimmen sich nach den folgenden Geschäftsbedingungen. Soweit im Einzelfall keine besonderen Vereinbarungen geschlossen werden und diese AGB keine ausdrücklichen Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2. Beauftragung und Durchführung von Leistungen

- 2.1 Bei Auftragserteilung legen der Sachverständige und der Auftraggeber die konkrete Aufgabenstellung, den Verwendungszweck, für den die Leistung erbracht wird, die Höhe der Vergütung und die Projektlaufzeit fest.
- 2.2 Der Sachverständige hat die Leistung entsprechend den für einen Sachverständigen gültigen Grundsätzen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen. Die tatsächlichen Grundlagen der fachlichen Beurteilung hat er gewissenhaft zu ermitteln. Das Ergebnis seiner fachlichen Beurteilung hat der Sachverständige nachvollziehbar darzulegen und für den Auftraggeber verständlich und für den Fachmann nachprüfbar, darzustellen.
- 2.3 Der Sachverständige setzt seine Sachkunde ausschließlich objektiv und unparteiisch ein. Er schuldet kein vorab bestimmtes, vom Auftraggeber gewünschtes Gutachtenergebnis.
- 2.4 Der Sachverständige erbringt seine gutachterliche Leistung persönlich. Soweit es notwendig oder zweckmäßig ist, und die Eigenverantwortung des Sachverständigen erhalten bleibt, kann sich der Sachverständige der Hilfe geeigneter Mitarbeiter bedienen.
- 2.5 Der Sachverständige ist berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrages auf Kosten des Auftraggebers die notwendigen und üblichen Untersuchungen nach seinem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen oder durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuholen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen sowie Fotos und Zeichnungen anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen ohne, dass es hierfür einer Einwilligung des Auftraggebers bedarf. Einer ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers bedarf es dann, wenn unvorhergesehene Umstände hinzutreten, die einen erheblich über den regelmäßig in vergleichbaren Fällen hinausgehenden Zeit- und Kostenaufwand begründen.

¹ Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat. Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind." (§ 305 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch)

- 2.6 Der Sachverständige wird vom Auftraggeber ermächtigt, bei Beteiligten, Behörden und dritten Personen, die für die Auftragserfüllung notwendigen Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Falls erforderlich, hat der Auftraggeber ihm hierfür eine besondere Vollmacht auszustellen.
- 2.7 Ausarbeitungen werden dem Auftraggeber in der jeweils vereinbarten Form und Menge zur Verfügung gestellt. Wird keine Vereinbarung getroffen, erfolgt eine einfache digitale Ausfertigung. Weitere Exemplare werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.8 Nach Erledigung des Auftrages und Zahlung der vereinbarten Vergütung hat der Sachverständige die ihm vom Auftraggeber zur Durchführung des Auftrages überlassenen Unterlagen unaufgefordert wieder zurückzugeben.

3. Vergütung, Verzug und Aufrechnung

- 3.1 Der Sachverständige hat Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung. Die Höhe richtet sich nach der ausdrücklichen, zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung. Die Vergütung enthält auch die allgemeinen Bürokosten des Sachverständigen.
- 3.2 Daneben können Nebenkosten und Auslagen in tatsächlich angefallener (gegen entsprechenden Nachweis) oder in vereinbarter Höhe (ohne Nachweis) verlangt werden.
- 3.3 Verzögert sich die Fertigstellung eines Gutachtens oder einer sonstigen Leistung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat (z. B. weil der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nach Ziffer 5.1 nicht nachkommt), kann der Sachverständige Abschlagszahlungen für die bereits erbrachten Teilleistungen verlangen.
- 3.4 Der Sachverständige kommt nicht in Verzug, wenn eine von ihm persönlich zu erbringende Leistung sich aufgrund einer Erkrankung des Sachverständigen verzögert.
- 3.5 Gegen Ansprüche des Sachverständigen kann der Auftraggeber nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

4. Schweigepflicht des Sachverständigen

- 4.1 Der Sachverständige unterliegt einer Schweigepflicht, die alle nicht offenkundigen Tatsachen umfasst. Es ist ihm untersagt, das Gutachten selbst oder Informationen oder Unterlagen, die ihm im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit bekannt geworden sind oder anvertraut wurden, unbefugt zu offenbaren, weiterzugeben oder selbst zu seinem Vorteil auszunutzen. Die Pflicht gilt über die Dauer des Auftragsverhältnisses hinaus. Der Sachverständige trägt dafür Sorge, dass alle in seinem Betrieb mitarbeitenden Personen der Verschwiegenheit mit den aus ihr folgenden Pflichten unterworfen werden.
- 4.2 Der Sachverständige ist nur dann zur Offenbarung, Weitergabe oder eigenen Verwendung der bei der Gutachtenerstellung erlangten Kenntnisse befugt, wenn er aufgrund von gesetzlichen Vorschriften dazu verpflichtet ist oder sein Auftraggeber ihn ausdrücklich von der Schweigepflicht entbindet.

5. Pflichten des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Sachverständigen alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Auskünfte und Unterlagen (z. B. Planunterlagen, Berechnungen, Schriftverkehr) unentgeltlich und rechtzeitig zugehen. Der Auftraggeber hat den Sachverständigen über alle Vorgänge und Umstände, die erkennbar für die Erbringung der Leistung von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen. Für die Richtigkeit der zum Zwecke der Auftragserfüllung vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen und erteilten Auskünfte steht der Sachverständige nicht ein. Der Sachverständige ist nur verpflichtet diese zu überprüfen, soweit ihm konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für die Fragwürdigkeit übermittelter Aussagen bzw. Unterlagen bekannt werden.
- 5.2 Der Auftraggeber hat dem Sachverständigen nach Bedarf und im Rahmen seiner Möglichkeiten Zugang zum Gutachtenobjekt zu ermöglichen.
- 5.3 Der Auftraggeber darf dem Sachverständigen keine Weisungen erteilen, die dessen tatsächliche Feststellungen oder das Ergebnis seines Gutachtens verfälschen können.

6. Urheberschutz

- 6.1 Der Sachverständige behält an den von ihm erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtsfähig sind, das Urheberrecht.
- 6.2 Dem Auftraggeber ist es nur im Rahmen des vereinbarten Verwendungszwecks (vgl. Ziffer 2.1) erlaubt, Gutachten und sonstige Ergebnisse zu vervielfältigen bzw. an Dritte – etwa an Behörden – weiterzugeben. Jegliche darüber hinausgehende Verwertungshandlung im Sinne des Urhebergesetzes bedarf der vorherigen Einwilligung des Sachverständigen.